

Das Eckpunktepapier und der Referentenentwurf des BMF zur Erbschaftsteuer

Auswirkungen auf die effektive
Erbschaftsteuerbelastung in Deutsch-
land und internationaler Vergleich

Erweiterung des Länderindex 2014

Mannheim, 09.06.2015

Prof. Dr. Friedrich Heinemann
Prof. Dr. Christoph Spengel
Rainer Bräutigam
Maria Theresia Evers

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Ansprechpartner

Prof. Dr. Friedrich Heinemann

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

L7, 1

68161 Mannheim

E-Mail heinemann@zew.de

Telefon +49 621-1235-149



Impressum

Herausgeber:



Stiftung
Familienunternehmen

Stiftung Familienunternehmen
Prinzregentenstraße 50
D-80538 München
Telefon: +49 (0) 89 / 12 76 400 - 02
Telefax: +49 (0) 89 / 12 76 400 - 09
Email: info@familienunternehmen.de
www.familienunternehmen.de

Bearbeitet von:

Prof. Dr. Friedrich Heinemann, ZEW
Prof. Dr. Christoph Spengel, Universität Mannheim und ZEW
Rainer Bräutigam, ZEW
Maria Theresia Evers, ZEW

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH
Prof. Dr. Friedrich Heinemann
L 7,1
D-68161 Mannheim

Tel./Fax: +49 (0) 621 1235 149/215
E-Mail: heinemann@zew.de
www.zew.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Vergünstigungen für Unternehmensvermögen - Deutschland:	3
Bisherige Regelung in Deutschland	3
Eckpunkte des BMF.....	3
Referentenentwurf Erbschaftsteuer des BMF	4
Vergünstigungen für Unternehmensvermögen – andere Länder.....	5
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen in anderen Ländern	5
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen in anderen Ländern	7
Steuerbelastungsvergleich	8
Methodik.....	8
Ergebnisse.....	9
Auswirkungen der Reformszenarien auf den Subindex „Steuern“ des Länderindex 2014.....	17
Fazit.....	20
Quellenverzeichnis	21

Einleitung

Zum wiederholten Mal hat das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt. In seinem Urteil vom 17.12.2014¹ entschied das Gericht, dass die derzeit geltenden Regelungen zur Verschonung betrieblichen Vermögens zu weitreichend sind. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, bis zum 30.6.2016 eine neue Gesetzesgrundlage zu schaffen.

Ende Februar 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zunächst ein Eckpunktepapier zur Reform der Verschonungsregelungen vorgelegt, welches durch Veröffentlichung eines Referentenentwurfs zur gesetzlichen Anpassung der Erbschaftsteuer am 2.6.2015 weiter konkretisiert bzw. modifiziert wurde. Beide Reformentwürfe adressieren die vom BVerfG monierten Aspekte und beinhalten Vorschläge zu einer Neugestaltung der betrieblichen Verschonungsregelungen.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel dieses Beitrags, die Auswirkungen der beiden Reformkonzepte auf die erbschaftsteuerliche Belastung von Unternehmen in Deutschland zu bestimmen und mit dem gegenwärtigen Belastungsniveau in Deutschland sowie in anderen ausgewählten Ländern zu vergleichen. Dabei wird an die Zahlen und Ausführungen angeknüpft, die im Rahmen des Länderindex der Stiftung Familienunternehmen² für das Jahr 2014 bestimmt wurden. Zusätzlich werden die Werte für den Subindex Steuern unter Berücksichtigung der diskutierten Reformszenarien neu berechnet. Auch eine qualitative Analyse der erbschaftsteuerlichen Regelungen zur Behandlung von Betriebsvermögen im internationalen Vergleich soll im Rahmen dieses Aufsatzes erneut aufgegriffen werden, um etwaige Trends und Entwicklungen bei der erbschaftsteuerlichen Praxis zahlreicher Länder zu identifizieren. Für ausführlichere Erläuterungen zur Methodik und zu weiteren erbschaftsteuerlichen Regelungspunkten wird indes auf den Länderindex 2014 verwiesen.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Zunächst werden noch einmal die derzeit gültigen deutschen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen erläutert. Nachfolgend wird auf die wesentlichen Änderungspunkte des Eckpunktepapiers sowie des Referentenentwurfs eingegangen. Dem werden daraufhin die erbschaftsteuerlichen Betriebsvermögensvergünstigungen anderer ausgewählter Länder gegenübergestellt. Im Anschluss daran erfolgt die vergleichende Quantifizierung der Erbschaftsteuerbelastungen nach gegenwärtigem Recht bzw. gemäß Eckpunktepapier und Referentenentwurf. Auch der Subindex Steuern des Länderindex 2014 wird für beide Reformszenarien neu berechnet. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

¹ Vgl. BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12.

² Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2015).

Vergünstigungen für Unternehmensvermögen - Deutschland:

Bisherige Regelung in Deutschland

In Deutschland wurden im Jahr 2009 durch die Erbschaftsteuerreform wesentliche Vergünstigungen für Unternehmensvermögen eingeführt. Seit dem Jahr 2009 gibt es zwei alternativ anzuwendende Begünstigungen für die Übertragung von Unternehmensvermögen. Die sogenannte Regeloption bewirkt einen Abschlag von 85 Prozent auf begünstigtes Unternehmensvermögen, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens im Zeitpunkt der Übertragung 50 Prozent nicht übersteigt und die kumulierte Lohnsumme nach fünf Jahren nicht unter 400 Prozent der Ausgangslohnsumme liegt. Als Ausgangswert gilt die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall. Zur Anwendung kommt diese Lohnsummenregelung indes nur, wenn der Betrieb mehr als 20 Beschäftigte hat. Als Verwaltungsvermögen gelten vermietete Immobilien, Beteiligungen am Nennkapital von Kapitalgesellschaften von weniger als 25 Prozent, Wertpapiere, Kunstgegenstände und außerdem Anteile an Unternehmen bzw. Gesellschaften, die selbst wiederum mehr als 50 Prozent Verwaltungsvermögen aufweisen. Übermäßige Geldbestände und Forderungen können auch zum Verwaltungsvermögen zählen, sofern sie nach Abzug der Schulden mehr als 20 Prozent des Betriebsvermögens betragen. Der Anteil des Verwaltungsvermögens errechnet sich aus dem Verhältnis der erbschaftsteuerlichen Bewertung der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum erbschaftsteuerlichen Unternehmenswert. Schließlich gilt eine Behaltensfrist von 5 Jahren, innerhalb derer das erworbene Vermögen im Unternehmen erhalten bleiben muss.

Bei der zweiten Alternative kann optional sogar ein Abschlag von 100 Prozent auf das begünstigte Vermögen erreicht werden, wenn das Verwaltungsvermögen 10 Prozent nicht überschreitet und die Lohnsumme am Ende eines Zeitraums von 7 Jahren 700 Prozent der Ausgangslohnsumme erreicht.³ Außerdem muss eine Behaltensfrist von 7 Jahren eingehalten werden. Überschreitet das Verwaltungsvermögen die Grenze von 10 Prozent, ist das gesamte Betriebsvermögen nicht begünstigungsfähig.

Eckpunkte des BMF

Die bisherigen erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17.12.2014 als mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar angesehen und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30.6.2016 eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen. Ende Februar 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Eckpunktepapier zur Reform der Verschonungsregelungen vorgelegt, das im Wesentlichen drei Änderungspunkte umfasst:

1. Der Reformentwurf sieht die Implementierung einer erwerbsbezogenen Freigrenze von 20 Mio. Euro vor. Sofern der Wert des übergehenden begünstigten Vermögens diese Freigrenze nicht übersteigt, soll der Erwerber Anspruch auf die bisherigen Vergünstigungen von 85% (Regelverschonung) bzw. 100% (Optionsverschonung) unter Beachtung der Behaltensfristen

³ Die Lohnsummenregelung findet jedoch nur Anwendung bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten, s.o.

und der Lohnsummenregelung (siehe auch Punkt 2.) haben. Zu diesem Zweck werden mehrere Erwerbe innerhalb von 10 Jahren zusammengerechnet. Liegt das erworbene begünstigte Vermögen (siehe auch Punkt 3.) hingegen jenseits der Freigrenze, ist die Vergünstigung abhängig von einer individuellen Bedürfnisprüfung, im Rahmen derer der Erwerber nachzuweisen hat, dass er nicht in der Lage ist, die Steuerschuld zu entrichten. Zur Begleichung der Steuerschuld soll dem Erwerber dabei zugemutet werden, bis zu 50 Prozent des zeitgleich übertragenen Privatvermögens sowie des bereits vorhandenen nicht betrieblichen Vermögens einzusetzen. Muss der Erwerber dazu zunächst Vermögensgegenstände liquidieren, ist eine Stundung der Steuerschuld vorgesehen; die genaue Ausgestaltung dieser Stundungsregelung ist im dem Eckpunktepapier indes noch nicht enthalten. Wenn schließlich die verfügbaren Mittel nicht vollständig ausreichen, um die auf das begünstigte betriebliche Vermögen entfallende Steuerschuld zu entrichten, soll ein Erlass des Restbetrags unter Einhaltung der derzeitigen Behaltensfristen und der Lohnsummenregelung in Frage kommen.

2. Die Anwendung der Lohnsummenregelung soll nur dann wegfallen, wenn der Unternehmenswert unter 1 Mio. Euro liegt. Die bisherige Anknüpfung an die Anzahl der Mitarbeiter hingegen soll aufgegeben werden.
3. Einer Begünstigung zugänglich sollen zukünftig nur noch solche Wirtschaftsgüter sein, die überwiegend betrieblichen Zwecken dienen. Um als begünstigtes betriebsnotwendiges Vermögen qualifiziert zu werden, sollen Wirtschaftsgüter zu mehr als 50 Prozent dem Hauptzweck eines Unternehmens (land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit) dienen. Wirtschaftsgüter, die zu weniger als 50% dem Hauptzweck dienen, würden folglich der Besteuerung unterliegen. Hierbei ist jedoch eine Nichtaufgriffsgrenze von nicht in diesem Sinne betriebsnotwendigem Vermögen bis zu einem Anteil von 10 Prozent vorgesehen. Eine genaue Definition des betriebsnotwendigen Vermögens fehlt allerdings.

Referentenentwurf Erbschaftsteuer des BMF

Eine weitere Konkretisierung zur Reform der Erbschaftsteuer hat das BMF am 2.6.2015 durch einen Referentenentwurf⁴ vorgenommen. Dieser Entwurf orientiert sich am Eckpunktepapier, erweitert dieses jedoch im Hinblick auf den Verschonungsabschlag. Konkret ist Folgendes vorgesehen:

1. Bis zu einer erwerberbezogenen Freigrenze von 20 Mio. Euro bleibt es bei der bisher geltenden Steuerbefreiung. Zusätzlich zum Eckpunktepapier ist vorgesehen, dass sich diese Freigrenze auf 40 Mio. Euro erhöht, sofern bestimmte qualitative Merkmale in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen enthalten sind. Jenseits der Freigrenze soll – in Übereinstimmung mit dem Eckpunktepapier – eine Verschonungsbedarfsprüfung durchgeführt werden. Darüber hinaus soll dem Steuerpflichtigen aber noch die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf einen verminderten Verschonungsabschlags zu stellen: Für begünstigtes Vermögen zwischen 20 Mio. bis 110 Mio. Euro soll der Verschonungsabschlag um einen Prozentpunkt je

⁴ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2015).

- 1,5 Mio. Euro, die der Erwerb über der Freigrenze von 20 Mio. Euro liegt, abgeschmolzen werden. Ab 110 Mio. Euro soll ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 25 Prozent (Regelverschonung) bzw. 40 Prozent (Optionsverschonung) gelten.
2. Anders als im Eckpunktepapier soll im Rahmen der Lohnsummenregelung weiterhin an die Anzahl der Mitarbeiter angeknüpft werden. Danach soll die Regelung nur noch bei Betrieben mit höchstens 3 Mitarbeitern wegfallen. Betrieben mit 4 bis 10 Mitarbeitern soll durch eine flexible Lohnsummenregelung entgegengekommen werden.
 3. Analog zum Eckpunktepapier soll die Anwendung der Verschonungsregel auf verschonungsbedürftiges Vermögen beschränkt werden. Begünstigt ist solches Vermögen, das seinem Hauptzweck nach überwiegend einer originär land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Schulden sollen quotale dem begünstigten und dem nicht begünstigten Vermögen zugeordnet werden.

In den Berechnungen wird die Steuerbelastung unter Berücksichtigung der bisherigen Begünstigungsregelungen dem Szenario der Neukonzeption der Verschonung gemäß dem Eckpunktepapier bzw. dem Referentenentwurf gegenübergestellt. Hierbei wurde wegen der relativ strengen Anwendungsvoraussetzungen bei der Lohnsumme und beim Verwaltungsvermögen die Regeloption und damit ein Abschlag von 85 Prozent (nach derzeitiger Rechtslage) unterstellt. Es gilt die Annahme, dass alle Anforderungen für den 85 Prozent-Verschonungsabschlag eingehalten werden (vergleichbare Annahmen wurden in den anderen Ländern getroffen).

Vergünstigungen für Unternehmensvermögen – andere Länder

Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen in anderen Ländern

Bevor auf die quantitativen Ergebnisse der Belastungsrechnungen eingegangen wird, soll zunächst noch kurz auf die erbschaftsteuerlichen Regelungen in anderen Ländern eingegangen werden. Tabelle 1 gibt dazu einen Überblick.

Tabelle 1: Vergünstigungen bei der Vererbung von Unternehmensvermögen

Land	Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen
A	–	–
B	–	Ermäßigter Steuersatz von 3% (Brüssel) ⁵ , Steuerbefreiung (Flandern/ Wallonien)
CH	–	80-prozentige Reduktion der Steuerlast
CZ	–	–
D	85- bzw. 100-prozentiger Bewertungsabschlag	Wie allg. Vergünstigungen
DK	–	–

⁵ Dies gilt jedoch nur für kleinere und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, deren Umsatz weniger als 40 Mio. EUR beträgt.

Land	Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen
E	–	95-prozentiger Bewertungsabschlag
FIN	60-prozentiger Bewertungsabschlag	Wie allg. Vergünstigungen
F	75-prozentige Steuerbefreiung	Wie allg. Vergünstigungen
IRL	90-prozentiger Bewertungsabschlag	Wie allg. Vergünstigungen
I	–	Steuerbefreiung (Kind ist Erbe)
L	–	–
NL	83-prozentiger Bewertungsabschlag ⁶	Wie allg. Vergünstigungen
PL	–	Steuerbefreiung
S	n.a.	n.a.
SK	n.a.	n.a.
UK	50 bis 100-prozentige Steuerbefreiung	Wie allg. Vergünstigungen
USA	–	–

Das Vereinigte Königreich gewährt für Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften sowie für Anteile an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften eine vollständige Steuerbefreiung. Mit einem Abschlag von 50 Prozent, also nur zur Hälfte steuerbar, sind im Gegensatz dazu Anteile börsennotierter Kapitalgesellschaften, wenn der Vermögensgeber vor der Übertragung die Mehrheit der Stimmrechte innehatte. Eine (teilweise) Steuerbefreiung setzt dabei immer voraus, dass der Erblasser in den zwei Jahren vor der Übertragung Eigentümer des Vermögens war.

Auch in Irland gibt es einen Abschlag auf das Unternehmensvermögen, der dieses zu 90 Prozent von der Erbschaftsteuer freistellt, wenn der Erblasser in den zwei Jahren vor der Übertragung Eigentümer war. Werden Anteile an Kapitalgesellschaften vererbt, ist dafür jedoch erforderlich, dass der Erblasser entweder über eine Mindestbeteiligung von 10 Prozent oder über mehr als 25 Prozent der Stimmrechte verfügt hat.

In den Niederlanden wurden im Zuge einer Reform der Erbschaftsteuer im Jahr 2009 neben der Erhöhung der Freibeträge bzw. der Senkung der Steuersätze auch vorteilhaftere Regelungen für die Unternehmensnachfolge getroffen. Für betriebliches Vermögen bis zu 1.028.132 EUR wird ein Bewertungsabschlag von 100 Prozent gewährt, darüberhinausgehend gilt ein Abschlag von 83 Prozent. Voraussetzung ist wiederum, dass das Unternehmen durch den Erwerber fortgeführt und innerhalb einer Frist von fünf Jahren nicht veräußert wird.

In Frankreich gilt ein sachlicher Freibetrag von 75 Prozent des Unternehmenswertes. Dafür ist erforderlich, dass die übertragenen Vermögenswerte bzw. Anteile in den folgenden 4 Jahren nicht veräu-

⁶ Der Bewertungsabschlag beträgt 100 Prozent, wenn der Wert des Erbes unter 1.028.132 EUR liegt.

Bert werden. Im Falle eines Einzelunternehmens muss der Erblasser das Unternehmen zudem zum Todeszeitpunkt mindestens 2 Jahre lang gehalten haben. Bei der Übertragung von Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften ist erforderlich, dass sich der Erblasser im Vorfeld verpflichtet hat, einen Anteil von mindestens 34 Prozent (20 Prozent bei börsennotierten Gesellschaften) an der Gesellschaft, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Gesellschaftern, innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nicht zu veräußern. Schließlich ist erforderlich, dass einer der Erben oder einer der an der Verpflichtungserklärung beteiligten Gesellschafter für mindestens 5 Jahre eine Geschäftsführungsfunktion ausübt.⁷ Es ist hervorzuheben, dass Frankreich eine vollständige Steuerbefreiung für Erwerbe durch Ehegatten gewährt, die nicht auf Unternehmensvermögen beschränkt ist.

Finnland schließlich bewertet Anteile an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften und Personennunternehmen mit einem Abschlag von 60 Prozent auf den anteiligen Bilanznettowert. Dies gilt, wenn der Erblasser mindestens 10 Prozent der Anteile überträgt und der Erwerber sich verpflichtet, das Unternehmen fünf Jahre fortzuführen bzw. den Anteil zu halten, ohne das Betriebsvermögen zu verringern.

Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen in anderen Ländern

Zusätzlich zu allgemeinen Vergünstigungen für Unternehmensvermögen sehen einige Staaten spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen vor, auf die im Folgenden eingegangen wird. Zudem bestehen vereinzelt auch Vergünstigungen allgemeiner Art, die nicht auf die Übertragung von Unternehmensvermögen begrenzt sind, von denen aber auch Familienunternehmen besonders profitieren.

Italien stellt den Übergang von Unternehmensvermögen steuerfrei, wenn der Erbe ein Abkömmling des Erblassers ist und dieser den Betrieb für mindestens fünf Jahre fortführt, eine vorherige Erklärung hierzu abgibt und die Kontrollmehrheit innehat. Auch in Polen greift seit 2007 ein persönlicher Freibetrag von 100 Prozent für Ehegatten und Abkömmlinge, der nicht nur für Unternehmensvermögen gewährt wird, sondern auch für Vermögenswerte aller Art. In Belgien (Brüssel)⁸ unterliegt Betriebsvermögen bei der Vererbung eines Familienunternehmens einem ermäßigten linearen Steuersatz in Höhe von 3 Prozent (im Gegensatz zu regulär maximal 30 Prozent). Wesentliche Voraussetzungen für diese Vergünstigung sind die Fortführung des Unternehmens für mindestens fünf Jahre, der Erhalt von mindestens 75 Prozent der Arbeitsplätze in diesem Zeitraum und, begründet durch die übertragenen Anteile, mindestens 25 Prozent der Stimmrechte. Im Schweizer Kanton Zürich ermäßigt sich die Erbschaftsteuer auf die Übertragung von Familienunternehmen um 80 Prozent, wenn es sich hierbei

⁷ Sofern der Erbe oder einer der an der Verpflichtungserklärung beteiligten Gesellschafter bereits zum Todeszeitpunkt an der Geschäftsführung beteiligt war, reduziert sich die Frist um den Zeitraum, während dessen die betreffende Person an der Geschäftsführung beteiligt war.

⁸ In Flandern und Wallonien gilt für Familienunternehmen hingegen eine Steuerbefreiung. Voraussetzung ist hier u. a. jeweils ein bestimmtes Anteilsvolumen des Erblassers oder seines Ehegatten in den letzten drei Jahren vor der Übertragung. Zudem bestehen Anforderungen bezüglich Mitarbeiteranzahl und Lohnsumme in den drei bzw. fünf Jahren vor bzw. nach dem Erbfall.

um eine Beteiligung von mindestens 51 Prozent am Kapital oder an der Stimmrechtsverteilung handelt. Weiterhin muss der vererbte Anteil am Familienunternehmen vorwiegend der Erwerbserzielung des Erben dienen. Wird eine dieser Voraussetzungen innerhalb von zehn Jahren nach dem Todeszeitpunkt nicht mehr erfüllt, erfolgt eine Nachversteuerung. In Spanien gilt ein 95-prozentiger Bewertungsabschlag für Familienunternehmen. Voraussetzung ist die Fortführung des Unternehmens für zehn Jahre. Darüber hinaus muss der Erblasser zu mindestens 15 Prozent am Unternehmen beteiligt gewesen sein. Zudem sind nur Übertragungen an Ehegatten oder Abkömmlinge begünstigt.

Insgesamt also lässt sich feststellen, dass die meisten der betrachteten Länder Vergünstigungen für betriebliches Vermögen im Allgemeinen oder speziell für Familienunternehmen gewähren, und zwar weitestgehend unabhängig vom Wert des vererbten betrieblichen Vermögens. Eine Abschaffung bzw. Einschränkung der deutschen Verschonungsregel ist somit gegenläufig zu Entwicklungen in anderen hier untersuchten Staaten.

Steuerbelastungsvergleich

Methodik

Ziel ist es, die Erbschaftsteuerbelastung bei der Übertragung des Betriebsvermögens von Familienunternehmen im internationalen Vergleich zu messen. Leitbild für die Bestimmung der Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich bildet der „unvorbereitete Erbfall“. Dazu wird unterstellt, dass der Erblasser sein Vermögen im Todesfall überträgt und vor seinem Tod keine steuerplanerischen Gestaltungen unternommen hat.

Für die Berechnungen wird auf ein am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung entwickeltes Simulationsmodell zurückgegriffen.⁹ Für Deutschland wird, entsprechend den Regelungen nach der Erbschaftsteuerreform, das vereinfachte Ertragswertverfahren sowohl für die Kapitalgesellschaft als auch für das Personenunternehmen angewendet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BewG).

Da bei Familienunternehmen die Vererbung innerhalb der Familie angestrebt wird, wird hinsichtlich der persönlichen Beziehung zwischen der Vererbung an den Ehegatten und ein Kind (Alter 20 Jahre) unterschieden. Der Indikator zur Erbschaftsteuer konzentriert sich zunächst auf Kapitalgesellschaften. Allerdings haben Personenunternehmen als Rechtsform, besonders für Familienunternehmen, eine große Bedeutung in Deutschland. Daher werden in einem zweiten Schritt speziell für Deutschland zusätzlich die Steuerbelastungen für Personenunternehmen quantifiziert. Weiterhin wird angenommen, dass der Erblasser der Gesellschaft ein Darlehen gewährt hat. Dem gewährten Fremdkapital auf Unternehmensebene steht eine entsprechende Forderung im Privatvermögen des Gesellschafters gegenüber. Weitere Positionen im Privatvermögen werden nicht berücksichtigt, da die Vererbung von

⁹ Für eine ausführliche Erläuterung des Modells, vgl. Stiftung Familienunternehmen (2015).

Unternehmensvermögen (Betriebsvermögen) und nicht von Privatvermögen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

In den folgenden Berechnungen wird die Steuerbelastung unter Berücksichtigung der bisherigen Begünstigungsregelungen dem Szenario der Neukonzeption der Verschonung gemäß dem Eckpunktepapier bzw. gemäß dem Referentenentwurf gegenübergestellt.¹⁰ Das nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren bewertete Betriebsvermögen des betrachteten Modellunternehmens liegt bei 102,9 Mio. Euro und damit deutlich über 20 Mio. Euro, sodass die Freigrenze nicht eingehalten wird. Es bestehen keine konkreten Annahmen über das weitere Privatvermögen des Erben, jedoch wird unterstellt, dass der hälftige Ansatz des bestehenden und des geerbten Privatvermögens (konkret: der Forderung gegenüber der Gesellschaft) ausreicht, um die (auf das Betriebsvermögen entfallende) Steuerschuld zu begleichen. Im Szenario *Eckpunktepapier* resultiert folglich die volle Besteuerung des übertragenen Vermögens. Nicht quantifiziert wird hierbei eine mögliche Stundung der Steuerschuld, da hierzu zahlreiche Annahmen hinsichtlich des vorhandenen Privatvermögens des Erben nötig wären.

Für das Steuerbelastungsszenario gemäß *Referentenentwurf* wird ein verminderter Verschonungsabschlag unterstellt. Danach wird der Verschonungsabschlag für jede volle 1,5 Mio. Euro, die der Wert des Betriebsvermögens den Betrag von 20 Mio. Euro übersteigt, um einen Prozentpunkt verringert. Da der Wert des Betriebsvermögens des Modellunternehmens bei rund 103 Mio. Euro liegt (s.o.), resultiert im Rahmen der Regeloption (85% Verschonung) ein Verschonungsabschlag von 30%.¹¹

Der Fokus der folgenden Analyse liegt auf dem Vergleich der Steuerbelastungen, die sich im Fall der Regelverschonung (bisherige Gesetzeslage), bei Abwesenheit einer möglichen Verschonung von Betriebsvermögen (gemäß Eckpunktepapier) bzw. bei Zugrundelegung eines abgeschmolzenen Verschonungsabschlags von 30% (gemäß Referentenentwurf) ergeben. Abschließend werden für alle drei Szenarien die sich ergebenden Indexwerte berechnet und verglichen.

Ergebnisse

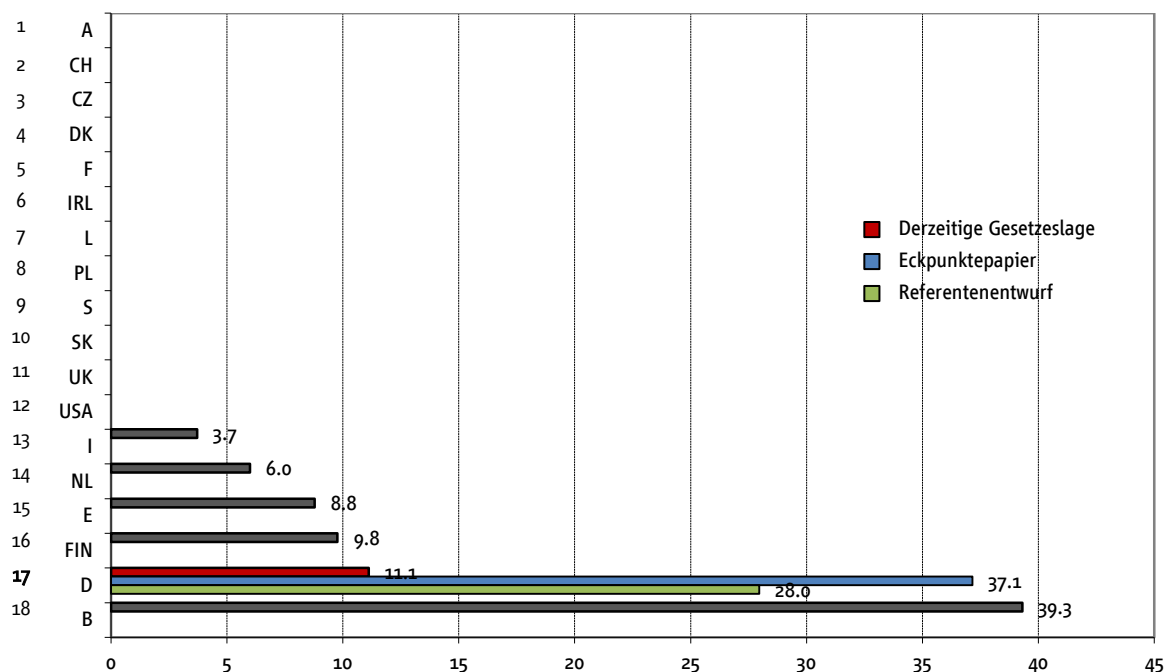
Im Ausgangsfall fällt bei einer Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an den Ehegatten in Deutschland nach geltendem Rechtsstand eine effektive Erbschaftsteuerbelastung in Höhe von etwa 11,1 Mio. EUR an. Damit liegt Deutschland im Ländervergleich bereits auf dem vorletzten Platz (siehe Abbildung 1). Ursächlich für diese im Vergleich schlechte Platzierung sind die Bewertung mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) sowie der relativ hohe Steuertarif. Entlastend wirkt sich jedoch

¹⁰ Es wird jeweils angenommen, dass sämtliches betriebliches Vermögen betriebsnotwendig und damit begünstigungsfähig ist.

¹¹ Das betrachtete Betriebsvermögen (103 Mio. Euro) übersteigt die Grenze von 20 Mio. Euro um 83 Mio. Euro. Da für jede volle 1,5 Mio. Euro der Abschlag von 85% um einen Prozentpunkt reduziert wird, ergibt sich im betrachteten Fall eine Reduktion von 55 Prozentpunkten. Somit beträgt der Verschonungsabschlag 30%.

der Verschonungsabschlag bei Unternehmensvermögen aus (in dieser Berechnung 85 Prozent). Ohne den Verschonungsabschlag (gemäß Eckpunktepapier) erhöht sich die Steuerbelastung sehr deutlich auf rund 37,1 Mio. EUR. Damit belegt Deutschland zwar nach wie vor den vorletzten Rang, nähert sich aber stark an Schlusslicht Belgien (39,3 Mio. EUR) an. An der Platzierung ändert sich auch nichts bei Zugrundelegung des abgeschmolzenen Verschonungsabschlags von 30%. Zwar fällt die Steuerbelastung mit 28,0 Mio. EUR etwas geringer aus, allerdings bleibt es bei dem großen Abstand zu den übrigen höherrangig platzierten Ländern. So verzeichnet etwa Finnland, das im Ländervergleich Platz 16 belegt, lediglich eine Belastung von 9,8 Mio. EUR.

Abbildung 1: Erbschaftsteuerbelastung in Mio. EUR bei Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an den Ehegatten



Quelle: ZEW-Berechnungen

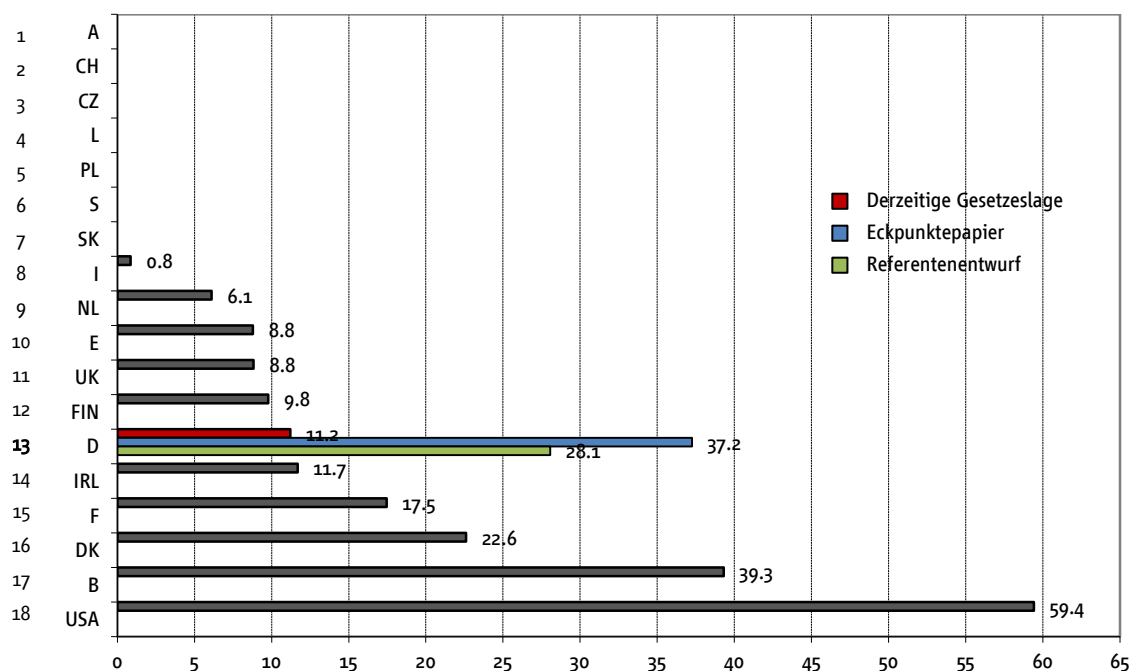
In insgesamt zwölf der 18 Länder beträgt die Erbschaftsteuerbelastung Null. In Schweden, der Slowakischen Republik sowie seit 2008 Österreich wird grundsätzlich keine Erbschaftsteuer erhoben. Die Schweiz (Zürich), Tschechien, Dänemark, Frankreich, Irland, Luxemburg, Polen, das Vereinigte Königreich und die USA haben die Übertragung an Ehegatten freigestellt oder gewähren einen Steuersatz von 0 Prozent. Die im Vergleich zu Deutschland geringeren Erbschaftsteuerbelastungen in Finnland und Spanien sind auf umfangreiche sachliche Vergünstigungen für Unternehmensvermögen (Bewertungsabschläge) sowie in Finnland auf den niedrigeren Spitzensteuersatz von 19 Prozent zurückzuführen. Ursächlich für die geringe Belastung in Italien ist der niedrige Steuersatz von 4 Prozent. Aufgrund des seit 2010 geltenden niedrigeren Spitzensteuersatzes von 20 Prozent in Verbindung mit dem Bewertungsabschlag für die Übertragung von Unternehmensvermögen in Höhe von 83 Prozent positionieren sich auch die Niederlande vor Deutschland.

Eine höhere Erbschaftsteuerbelastung als Deutschland weist unter den betrachteten Ländern wie erwähnt nur Belgien mit 39,3 Mio. EUR auf. Das schlechte Abschneiden von Belgien ist zunächst auf die hohe Bewertung der Anteile mit dem Verkehrswert und die geringen Freibeträge zurückzuführen. Zudem werden einem Unternehmen der betrachteten Größe in Belgien keine Steuervergünstigungen eingeräumt, denn der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 3 Prozent wird nur kleineren und mittleren Unternehmen gewährt.

Werden die Unternehmensanteile an ein Kind vererbt, liegt Deutschland mit einer Erbschaftsteuerbelastung von 11,2 Mio. EUR auf dem 13. Rang und positioniert sich damit besser als im Fall der Übertragung an einen Ehegatten (siehe Abbildung 2). Im Vergleich zum Fall einer Übertragung an den Ehegatten besteuern deutlich mehr Länder die Übertragung an ein Kind. In der Gruppe dieser liegt Deutschland nun im Mittelfeld. Werden allerdings erneut die beiden Reformszenarien unterstellt, fällt Deutschland in beiden Fällen deutlich zurück auf Rang 16. Ohne Verschonungsabschlag (Belastung: 37,2 Mio. EUR) nähert sich Deutschland erneut stark an Belgien (39,3 Mio. EUR) auf dem vorletztem Platz an. Jedoch auch mit 30 prozentigem Verschonungsabschlag (Belastung: 28,1 Mio. EUR) verbleibt ein erheblicher Abstand zu den besserplatzierten Ländern (Dänemark: 22,6 Mio. EUR). In beiden Szenarien resultiert folglich eine Verschlechterung der steuerlichen Standortattraktivität.

Neben den Ländern ohne Erbschaftsteuer (Österreich, Schweden und die Slowakei) fällt in der Schweiz (Zürich), in Tschechien, Luxemburg und Polen keine Erbschaftsteuer auf die Vererbung des Modellunternehmens an ein Kind an.

Abbildung 2: Erbschaftsteuerbelastung in Mio. EUR bei Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an ein Kind



Quelle: ZEW-Berechnungen

In Italien sind Übertragungen an Kinder zwar nicht gänzlich von der Erbschaftsteuer befreit, eine Steuerbefreiung wird jedoch für Unternehmensvermögen gewährt, sofern es an Kinder vererbt wird. Folglich positioniert sich Italien an der ersten Stelle derjenigen Staaten, deren Erbschaftsteuerbelastung nicht Null beträgt, und belegt Platz 8 im Gesamtranking. Auch Erben von Unternehmensvermögen im Vereinigten Königreich und Irland profitieren von umfangreichen sachlichen Steuerbefreiungen. In Irland ist qualifiziertes Unternehmensvermögen zu 90 Prozent und im Vereinigten Königreich vollständig befreit, sodass die Steuerbelastung maßgeblich der Übertragung der im privaten Vermögen befindlichen Forderung gegenüber der Gesellschaft zuzurechnen ist. Durch die Erhöhung des Steuersatzes auf 33% belegt Irland mit einer Belastung von 11,7 Mio. EUR nun Platz 14 hinter Deutschland. Es folgt Frankreich, das ebenfalls Betriebsvermögen zu 75% freistellt, jedoch einen hohen Steuersatz von bis zu 45% vorsieht.

Auch in Dänemark ist die Höhe der Erbschaftsteuer in starkem Maße davon abhängig, ob das Unternehmen an den Ehegatten oder an ein Kind übertragen wird. Im Gegensatz zur Übertragung an Ehegatten, die steuerfrei ist, werden Erbschaften von Kindern mit einem linearen Steuersatz von 15 Prozent besteuert. Die Anteile an Kapitalgesellschaften werden zudem mit dem Verkehrswert angesetzt, was zu einer vergleichsweise hohen Bewertung des Unternehmensvermögens führt. Da schließlich auch keine sachlichen Vergünstigungen gewährt werden, belegt Dänemark mit einer Erbschaftsteuerbelastung von 22,6 Mio. EUR Platz 16.

Abgeschlagen auf dem letzten Platz liegen mit einer Effektivbelastung von 59,4 Mio. EUR die USA. Sie unterliegen einem im Ländervergleich sehr hohen Steuersatz von 40 Prozent. Nachteilig wirkt sich zudem aus, dass in den USA Anteile an Kapitalgesellschaften mit dem Verkehrswert bewertet und keine sachlichen Vergünstigungen gewährt werden.

Die **Analyse rechtsformspezifischer Belastungsunterschiede in Deutschland** basiert auf dem Vergleich eines Einzelunternehmens mit einer Kapitalgesellschaft. Personengesellschaften werden nicht explizit betrachtet. Damit ist allerdings keine wesentliche Einschränkung des Untersuchungsgegenstands verbunden. Im Regelfall kann für Personengesellschaften auf die für Einzelunternehmen geltenden Regelungen verwiesen werden. Vergleicht man die Erbschaftsteuerbelastung bei der Übertragung eines Einzelunternehmens mit derjenigen bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, so treten deutliche rechtsformspezifische Unterschiede hervor.

Für das unterstellte Modellunternehmen fällt die Erbschaftsteuer nach geltendem Rechtsstand für die Erben des Einzelunternehmens um etwa 7 Mio. EUR niedriger aus als für die Erben von Anteilen an der Kapitalgesellschaft (siehe Abbildungen 3 und 4). Dies gilt sowohl für die Vererbung an Ehegatten als auch an Kinder. Grundsätzlich führt die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens zu einer identischen Bewertung von Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaft im Modellfall. Die Belas-

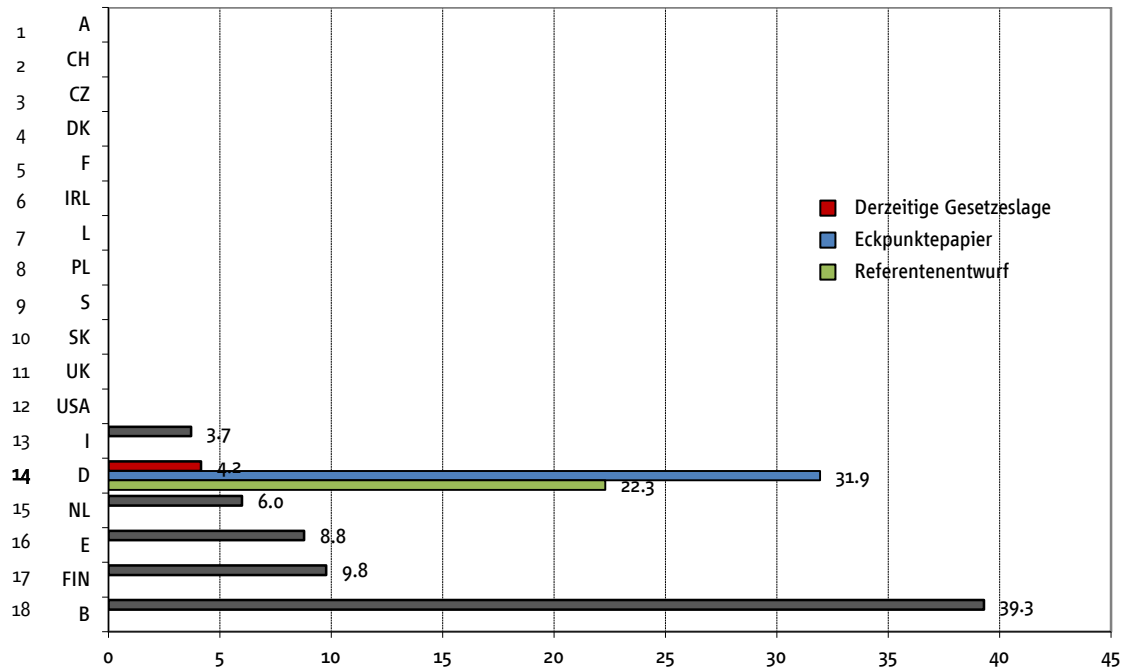
tungsdifferenzen in der vorliegenden Beispielrechnung werden in erster Linie durch die unterschiedliche Begünstigung des Inhaber-Darlehens im Rahmen des Verschonungsabschlags hervorgerufen. Die für Betriebsvermögen gewährten sachlichen Vergünstigungen (Verschonungsabschlag, § 13a ErbStG) fallen bei Personenunternehmen im Modellfall höher aus, da bei diesen auch das Inhaber-Darlehen zum begünstigten Betriebsvermögen gezählt wird. Dagegen zählt das Inhaber-Darlehen bei Kapitalgesellschaften zum Privatvermögen, für welches keine sachliche Vergünstigung – insbesondere kein Bewertungsabschlag von 85 Prozent – vorgesehen ist. Je höher der Anteil des Gesellschafterdarlehens am Gesamtvermögen ist, desto größer fällt folglich der Belastungsvorteil des Personenunternehmens aus.

Da die steuerliche Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung sachlicher Vergünstigungen und abziehbarer Belastungen beim Personenunternehmen damit insgesamt geringer ist, wird zudem auch eine niedrigere Progressionsstufe erreicht als im Falle der Kapitalgesellschaft. Demzufolge ist auch die tarifliche Belastung bei Übertragung eines Einzelunternehmens geringer als bei Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft. Schließlich wird bei Vermögensübergängen von Todes wegen für Betriebsvermögen eine zinslose Stundung von bis zu zehn Jahren gewährt (§ 28 Abs. 1 ErbStG). Eine Stundung ist bei Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft dagegen nicht vorgesehen. Insgesamt also ist die Belastung durch Erbschaftsteuer bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Modellfall höher als bei der Übertragung von Personenunternehmen.

Vergleicht man die effektive Erbschaftsteuerbelastung zwischen der Übertragung eines Einzelunternehmens in Deutschland mit der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in den anderen betrachteten Ländern, so ergibt sich für den geltenden Rechtsstand aufgrund der deutlich geringeren Erbschaftsteuerbelastung ein merklich verbesserter Rangplatz für Deutschland (siehe Abbildungen 3 und 4).

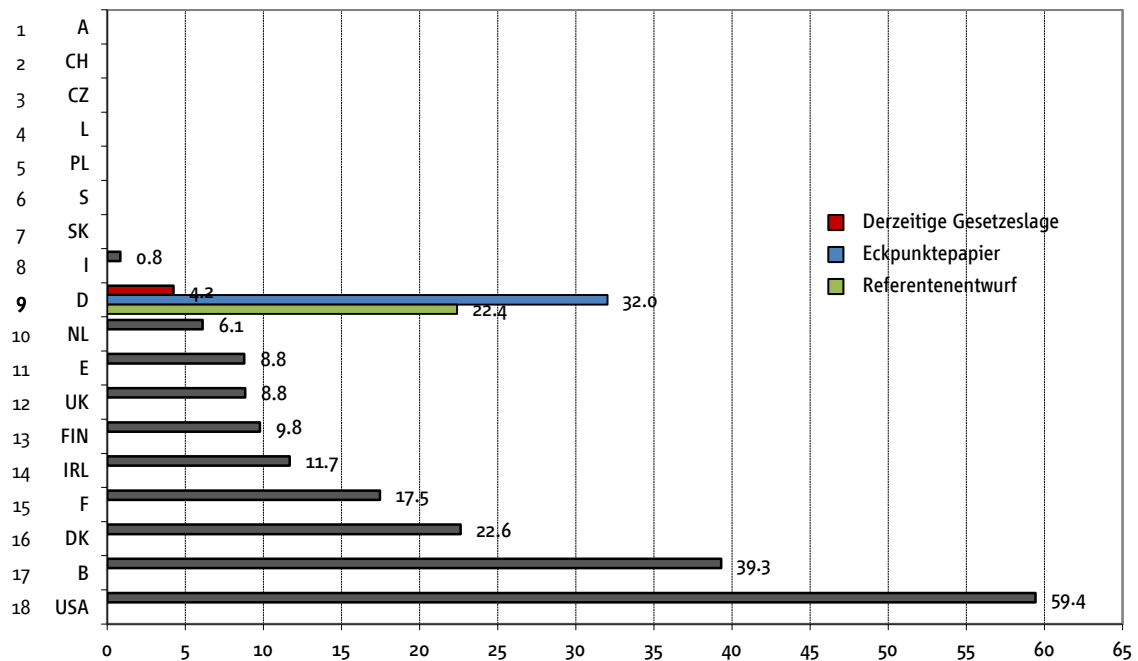
Die Verbesserung gilt unabhängig davon, ob das Kind oder der Ehegatte erbt. Deutschland liegt an vierzehnter bzw. an neunter Stelle. Damit ordnet sich Deutschland bei Übertragung an einen Ehegatten an der Spitze der Länder ein, in denen Erbschaftsteuer anfällt. Sofern die 85-prozentige Befreiung des Betriebsvermögens jedoch nicht gewährt wird, belegt Deutschland wiederum nur den vorletzten (Übertragung an einen Ehegatten) (31,9 Mio. EUR) bzw. den drittletzten Platz (Übertragung an ein Kind) (32,0 Mio. EUR). Auch im Falle eines reduzierten Verschonungsabschlags erhöht sich die Steuerbelastung deutlich auf 22,3 Mio. EUR bzw. 22,4 Mio. EUR mit gleichen Auswirkungen auf die Platzierung im Länderranking. Hervorzuheben ist, dass in diesem Fall auch die Rechtsform keinen Einfluss auf die Positionierung Deutschlands im Länderranking hat, wenn auch das Einzelunternehmen nach wie vor mit einer geringeren effektiven Erbschaftsteuerbelastung verbunden ist.

**Abbildung 3: Erbschaftsteuerbelastung in Mio. EUR bei Übertragung an den Ehegatten:
Einfluss der Rechtsform (Deutschland: PersUnt, andere Länder: KapG)**



Quelle: ZEW-Berechnungen

**Abbildung 4: Erbschaftsteuerbelastung in Mio. EUR bei Übertragung an ein Kind:
Einfluss der Rechtsform (Deutschland: PersUnt, andere Länder: KapG)**

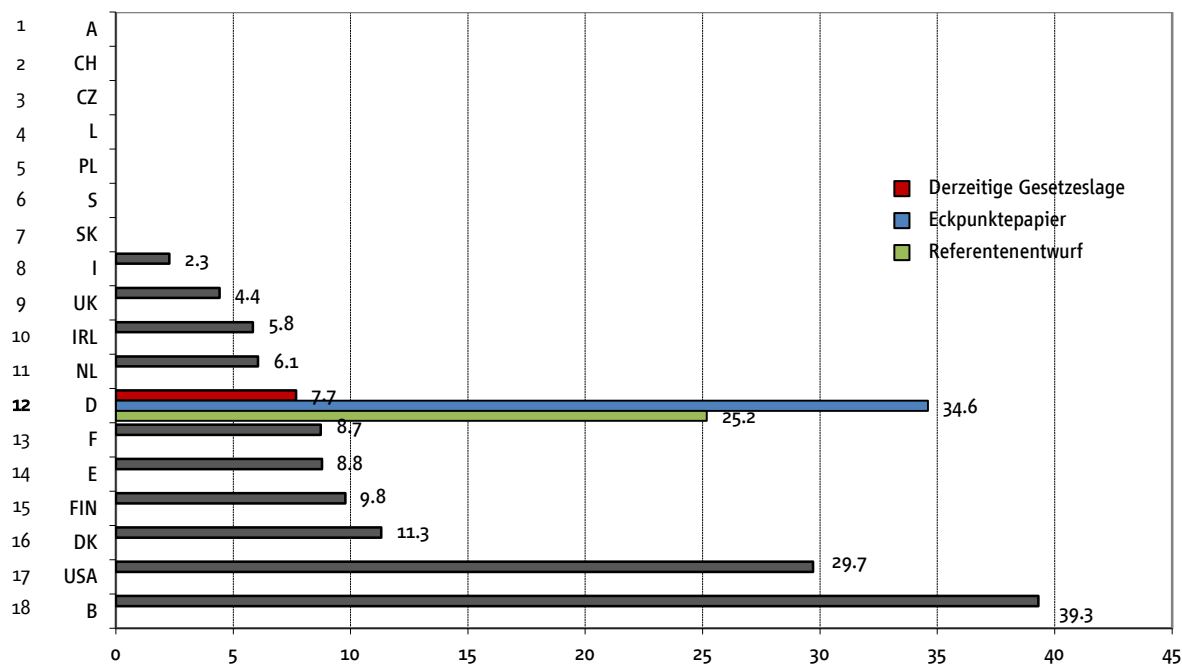


Quelle: ZEW-Berechnungen

Der Vergleich macht deutlich, dass der Verschonungsabschlag einen maßgeblichen Effekt auf die Erbschaftsteuerbelastung hat und dass die Erbschaftsteuerbelastung stark von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängt.

Der aggregierte Indikator Steuerbelastung im Erbfall wird in Abbildung 5 dargestellt. Die Alternativen, also Übertragung an ein Kind oder an den Ehegatten und speziell für Deutschland die Übertragung eines Einzelunternehmens oder einer Kapitalgesellschaft, werden für die drei betrachteten Szenarien jeweils gleich gewichtet. Deutschland belegt aus erbschaftsteuerlicher Sicht derzeit insgesamt den 12. Platz und befindet sich damit im Ländervergleich im hinteren Mittelfeld. Unter den Ländern, die eine positive Erbschaftsteuer aufweisen, positioniert sich Deutschland jedoch im guten Mittelfeld. Höher als gegenwärtig in Deutschland werden Übertragungen von Familienunternehmen in Frankreich, Spanien, Finnland, Dänemark und vor allem in den USA und Belgien besteuert. Der Einfluss der persönlichen Beziehung zwischen dem Erblasser und dem Erben erweist sich für den Rangplatz Deutschlands als gering. Bedeutsam hingegen ist die Rechtsform des übertragenen Unternehmens. Wie bereits aufgezeigt wurde, positioniert sich Deutschland im Falle der Übertragung eines Einzelunternehmens deutlich besser als bei der Übertragung einer Kapitalgesellschaft.

Abbildung 5: Effektive Erbschaftsteuerbelastung in Mio. EUR für Familienunternehmen im internationalen Vergleich



Quelle: ZEW-Berechnungen

Für das Szenario ohne Verschonungsabschlag (Eckpunktepapier) landet Deutschland im Mittel insgesamt auf dem vorletzten Platz zwischen den USA und Belgien mit einer Durchschnittsbelastung von 34,6 Mio. EUR. Der abgeschmolzene Verschonungsabschlag (30 Prozent) gemäß Referentenentwurf bewirkt nur eine Verbesserung um einen Rang mit einer Belastung von rund 25,2 Mio. EUR. Deutsch-

land bleibt aber – trotz der deutlichen Reduktion der Steuerbelastung – auch in diesem Szenario weit abgeschlagen hinter den besser platzierten Ländern. Insgesamt ist somit eine deutliche Verschlechterung der Positionierung im Ländervergleich für beide Reformszenarien festzustellen.

Insbesondere in den USA (Bundesstaat Kalifornien) aber auch in Dänemark, Frankreich und Irland hängt die Höhe der Erbschaftsteuerbelastung entscheidend davon ab, ob das Vermögen an den Ehegatten oder an ein Kind übertragen wird. Denn in diesen Ländern werden Ehegatten von der Erbschaftsteuer befreit, während Kinder vergleichsweise hoch besteuert werden. Auch in Bezug auf das Vereinigte Königreich ist das der Fall. Die Steuerbelastung bei der Übertragung an ein Kind ist jedoch vergleichsweise moderat.

Die vorteilhaftesten erbschaftsteuerlichen Rahmenbedingungen herrschen in Österreich, im Schweizer Kanton Zürich, in Tschechien, Luxemburg, Polen, Schweden sowie in der Slowakischen Republik. Österreich, Schweden und die Slowakei erheben keine Erbschaftsteuer. In der Schweiz (Kanton Zürich), Tschechien, Luxemburg und Polen sind Erbvorgänge an den Ehegatten und das Kind freigestellt.

Relativ niedrige Erbschaftsteuerbelastungen weisen Italien, das Vereinigte Königreich, Irland und die Niederlande auf. In Irland und dem Vereinigten Königreich ist die relativ gute Positionierung im Ranking darauf zurückzuführen, dass sie keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung an den Ehegatten erheben und darüber hinaus hohe Bewertungsabschläge auf Unternehmensvermögen von 95 bzw. bis zu 100 Prozent gewähren. Auch in den Niederlanden ist die vergleichsweise niedrige Belastung auf den Bewertungsabschlag von 100 bzw. 83 Prozent in Verbindung mit moderaten Steuersätzen zurückzuführen. Italien verdankt seine niedrige Belastung der Befreiung von Unternehmensvermögen bei Vererbung an Abkömmlinge sowie seinen hohen Freibeträgen bei gleichzeitig niedrigen Steuersätzen. Frankreich sieht einen Bewertungsabschlag auf Unternehmensvermögen von 75 Prozent vor, daneben sind Übertragungen an den Ehegatten steuerfrei. Mit einem Spitzensteuersatz von 45 Prozent ist die tarifliche Steuerbelastung jedoch am höchsten. Insgesamt positioniert sich das Land damit hinter Deutschland auf Platz 13.

Im letzten Drittel der betrachteten Länder liegen Spanien, Finnland, Dänemark, die USA und Belgien. Spanien gestattet zwar einen hohen Abschlag von 95 Prozent auf Unternehmensvermögen, jedoch sind Übertragungen sowohl an Ehegatten als auch an Kinder ebenfalls bei einer vergleichsweise hohen tariflichen Belastung von 34 Prozent zu versteuern. Finnland wendet einen vergleichsweise niedrigen Bewertungsabschlag von 60 Prozent auf Unternehmensvermögen sowie relativ niedrige persönliche Freibeträge an. Zudem hat das Land zum Jahr 2013 den tariflichen Steuersatz von 13 auf 19 Prozent erhöht und besteuert ebenfalls Übertragungen sowohl an Ehegatten als auch an Kinder.

Dänemark stellt zwar Übertragungen an den Ehegatten frei, gewährt jedoch keine Begünstigungen beim Übergang von Unternehmensvermögen sowie nur einen relativ geringen Freibetrag (rund 35.400 EUR).

Die USA fallen einerseits durch die Freistellung bei Vererbung an Ehegatten und andererseits durch die Abwesenheit von Vergünstigungen für die Übertragung von Unternehmensvermögen sowie hohe Erbschaftsteuertarife auf. Im Vergleich zum Länderindex 2012 wurde der Spitzensteuersatz von 35 auf 40 Prozent angehoben. Daraus resultiert insgesamt eine Position an vorletzter Stelle des Rankings. Belgien nimmt schließlich den letzten Platz ein. Dies ist bedingt durch fehlende Begünstigungen (bei der Übertragung von großen Unternehmen) im Zusammenspiel mit hohen Steuersätzen sowie geringen Freibeträgen.

Auswirkungen der Reformszenarien auf den Subindex „Steuern“ des Länderindex 2014

Der „Länderindex der Stiftung Familienunternehmen“ ist als internationaler Standortvergleich konzipiert und vergleicht die insbesondere für Familienunternehmen wichtigen Standortfaktoren in Deutschland mit den Gegebenheiten anderer wichtiger Wettbewerbsländer (15 EU-Länder sowie Schweiz und USA).¹² Der Indexwert für den Standortfaktor „Steuern“ wird dabei aus vier unterschiedlichen Teilindikatoren als separater Subindex berechnet. Dieser beruht, wie alle anderen Subindizes und auch der Länderindex selbst, auf normierten Werten der zugrunde liegenden Datenreihen und kann Werte zwischen Null und 100 annehmen. Je höher die Indexwerte sind, desto besser sind die steuerlichen Rahmenbedingungen einzuschätzen. Die Gewichtung der einzelnen Bereiche wurde wie folgt vorgenommen: Die Steuerbelastung bei nationaler Geschäftstätigkeit bestimmt aufgrund ihrer großen Bedeutung bei Standortentscheidungen den Gesamtindex zu 50 Prozent. Dem Bereich Steuerbelastung im Erbfall wird wegen des zugrunde liegenden aperiodischen Sachverhalts nur ein Gewicht von 30 Prozent zugeordnet. Aufgrund seiner bei Standortentscheidungen eher untergeordneten Bedeutung wird der Bereich zu steuerlichen Regelungen bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit mit 10 Prozent im Gesamtindex berücksichtigt. Ebenfalls mit 10 Prozent Gewicht geht der Indikator „Komplexität des Steuersystems“ in die Berechnung ein. Der für den Erbschaftsfall maßgebliche Wert für die Indexberechnung wird dabei aus dem Mittelwert der im vorherigen Kapitel betrachteten Szenarien errechnet.

Die folgende Tabelle 2 zeigt, wie sich die beiden Reformszenarien (Eckpunktepapier und Referentenentwurf) auf die Wettbewerbsposition Deutschlands im Subindex „Steuern“ auswirken würden. Hinsichtlich der ausführlichen Berechnungsergebnisse der drei Dimensionen nationale Geschäftstätigkeit, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und Komplexität des Steuersystems wird auf die Ausführungen im Rahmen des Länderindex 2014 verwiesen.¹³

¹² Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2015), S. 97-99 zur Berechnung des Gesamtindex.

¹³ Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2015), S. 7-18.

Tabelle 2: Subindex Steuern des Länderindex 2014 unter Berücksichtigung der Reformszenarien

Land	Punktwert Index 2014	Rang Index 2014	Punktwert Index 2012	Rang Index 2012
Slowakische Republik	85,75	1	85,82	1
Polen	77,91	2	74,07	2
Luxemburg	74,29	3	71,89	3
Tschechische Republik	73,90	4	70,11	4
Schweden	73,86	5	67,93	5
Großbritannien	69,23	6	60,69	9
Österreich	68,28	7	65,35	6
Niederlande	64,54	8	58,95	10
Schweiz (Kanton Zürich)	64,33	9	61,28	8
Finnland	63,43	10	62,62	7
Irland	58,48	11	56,60	11
Italien	57,60	12	55,90	12
Deutschland	52,07	13	49,82	13
Dänemark	50,27	14	47,45	15
Spanien	41,12	15	48,10	14
Deutschland (Ref. Entwurf)	38,72	(15)	49,82	13
Frankreich	37,14	16	37,33	16
Belgien	34,20	17	31,80	18
USA	33,62	18	33,30	17
Deutschland (Eckpunktepapier)	31,53	(18)	49,82	13

Quelle: ZEW-Berechnungen

In der Spitzengruppe befinden sich mit Polen, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik alle osteuropäischen Länder, die im Rahmen des Länderindex betrachtet werden. Deutschland liegt unter Berücksichtigung der derzeitigen erbschaftsteuerlichen Rahmenbedingungen mit weitem Abstand auf die Spitzengruppe im hinteren Mittelfeld auf Position 13.

Betrachtet man die Auswirkungen der beiden diskutierten Reformkonzepte auf die Wettbewerbsposition Deutschlands aus steuerlicher Sicht, lässt sich für beide Szenarien eine Verschlechterung feststellen. Die Ausgestaltung des Eckpunktepapiers, das im Grundsatz keinerlei Begünstigung für Betriebsvermögen über 20 Mio. Euro mehr vorsieht, würde zu einer Verschlechterung von Position 13 auf Position 18 führen. Insgesamt würde Deutschland damit im Subindex Steuern den letzten Platz einnehmen und der Indexwert würde sich von 52,07 auf 31,53 verschlechtern. Diese erhebliche Verschlechterung lässt sich auch teilweise mit der Gewichtung des Teilindikators Erbschaftsteuer von 30 Prozent sowie mit der auf Indexwerten von 0 bis 100 basierenden Ermittlung begründen. Im vorherigen Abschnitt wurde aufgezeigt, dass sich Deutschland in allen Fällen (Vererbung an Ehepartner bzw. Kind) sehr stark den Ländern mit der höchsten Erbschaftsteuerbelastung (Belgien bzw. USA) annähern würde. Dies reduziert den Indexwert des Teilindikators erheblich.

Der Referentenentwurf würde ebenfalls zu einer Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen im internationalen Vergleich führen. Deutschland würde von Position 13 auf Position 15 zurück-

fallen und der Indexwert würde sich auf 38,72 reduzieren. Auch mit diesem modifizierten Reformkonzept würde Deutschland damit in die Schlussgruppe abrutschen und es würde sich ein erheblicher Abstand zu Ländern im Mittelfeld wie Italien oder Dänemark ergeben.

Fazit

Insgesamt verdeutlicht der Steuerbelastungsvergleich, dass der Verschonungsabschlag in Deutschland einen maßgeblichen Effekt auf die Erbschaftsteuerbelastung ausübt. Ein Wegfall (Eckpunktepapier) bzw. eine Reduzierung (Referentenentwurf) des Verschonungsabschlags bedingt unter den getroffenen Annahmen eine erhebliche Zunahme der Steuerbelastung und eine deutliche Verschlechterung im Ranking der betrachteten Länder. Darüber hinaus stehen die avisierten Änderungen bei der Verschonung von Betriebsvermögen im Gegensatz zu den Entwicklungen der steuerlichen Praxis anderer europäischer und nicht-europäischer Länder bei der erbschaftsteuerlichen Behandlung gewerblichen Vermögens.

Die Umsetzung der Reformentwürfe würde aufgrund der aufgezeigten Mehrbelastungen zu einer Abnahme der steuerlichen Standortattraktivität Deutschlands führen. Im Rahmen des Subindex Steuern des Länderindex der Stiftung Familienunternehmen würde Deutschland damit insgesamt in die Schlussgruppe zurückfallen und weit hinter der steuerlichen Standortattraktivität anderer Länder zurückbleiben.

Man mag zur Erbschaftsteuer stehen wie man will. Bleibt die Erbschaftsteuer in Deutschland in der gegenwärtigen Form erhalten und wird sie entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers aufgrund der festgestellten Verfassungswidrigkeit reformiert, dann stellt die Erbschaftsteuer einen Standortnachteil für in Deutschland tätige Unternehmen dar.

Quellenverzeichnis

Bundesministerium der Finanzen (2015), Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Stiftung Familienunternehmen (2015), Länderindex der Stiftung Familienunternehmen, 5. Auflage, München 2015.

Bundesverfassungsgericht vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, BStBl. 2015 II, S. 50.